

Amt Güstrow-Land
- Der Amtsvorsteher –
Gemeindewahlbehörde

Bekanntmachung zur Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 04.09.2016

An alle Parteien und Wählergruppen im Amtsbereich

Hiermit bitte ich Sie, mir gemäß § 11 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V i.V.m. § 12 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V Wahlberechtigte für die Bildung von Wahlvorständen in den amtsangehörigen Gemeinden für die Landtagswahl am 04.09.2016 bis zum **25.06.2016** vorzuschlagen.

Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

Nach § 7 Abs. 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V dürfen Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme dieser Tätigkeit dürfen ablehnen,

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.



Tessenow
Amtsvorsteher